

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 39/13 B

L 7 VE 12/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 VH 17/07 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved, die Richter Kruschinsky und Othmer
sowie den ehrenamtlichen Richter Maier und die ehrenamtliche Richterin Leißner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Februar 2013 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 19.2.2013 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG), anders als das Sozialgericht Magdeburg (SG) in seinem Urteil vom 21.4.2011, nach dem Häftlingshilfegesetz iVm den Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 wegen angeblicher Folgen sexuellen Missbrauchs während einer von März 1984 bis März 1985 erfolgten unrechtmäßigen Inhaftierung in der DDR verneint, weil ein sexueller Missbrauch des Klägers während der Haft nicht nachgewiesen sei und selbst bei dessen Annahme eine Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs mit den heutigen Gesundheitsstörungen nicht angenommen werden könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt, die er mit den Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.
- 4 Soweit der Kläger als Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) rügt, das LSG sei erstmals in der Urteilsbegründung davon ausgegangen, dass er sich während seiner Haft unter politischen Gefangenen befunden habe, hat er zwar eine Verletzung des § 62 SGG iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG noch hinreichend bezeichnet. Der gerügte Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor.
- 5 Entgegen der Annahme des Klägers ist das LSG bei seiner Entscheidung nicht davon ausgegangen, dass sich der Kläger während der unrechtmäßigen Haft unter politischen Gefangenen befunden habe. So hat das LSG schon im Tatbestand des angefochtenen Urteils die Angaben des Klägers gegenüber dem beklagten Land dahin wiedergegeben, dass er von "kriminellen" Mitgefangenen während der Haft mindestens 80-mal sexuell missbraucht worden sei. Zudem ist auch den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils an keiner Stelle zu entnehmen, dass sich der Kläger während seiner Inhaftierung unter politischen Gefangenen befunden habe. Die mit mehreren Argumenten begründete Auffassung des LSG, es bestünden keine genügenden Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch des Klägers während der Haft, wird nicht auf eine solche Annahme gestützt. Soweit das LSG ausführt, es gäbe auch "keinerlei Erkenntnisse über besondere (sexuelle) Repressalien, denen gerade die politischen Häftlinge ausgesetzt" gewesen seien, erörtert es lediglich allgemein denkbare Repressalien gegenüber dem Kläger



als politischem Häftling, ohne zum Ausdruck zu bringen, dass der Kläger (nur) von politischen Häftlingen umgeben gewesen sei. Gleiches gilt für den Hinweis des LSG auf die vom Bundesbeauftragten vorgelegten Materialien, wonach sich die Häftlinge, gerade auch die politischen Häftlinge, zueinander besonders solidarisch verhalten hätten.

- 6 Soweit der Kläger als weitere Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör vorbringt, das LSG sei - fälschlich - von einer erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit in den Jahren 1985 bis 1997 ausgegangen, kann er mit dieser Rüge allein keine Revisionszulassung erreichen. Abgesehen davon, dass nicht das LSG selbst den genannten Zeitraum als Zeit erfolgreicher unternehmerischer Tätigkeit des Klägers festgestellt hat, sondern hiermit allein im Zusammenhang mit der Erörterung des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens der Sachverständigen Dr. P argumentiert, finden sich diese Ausführungen in dem Teil der Entscheidungsgründe, in dem das LSG - bei hypothetischer Annahme des schädigenden Ereignisses - die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges mit den heutigen psychischen Erkrankungen des Klägers verneint. Mithin bezieht sich der gerügte Verfahrensmangel auf eine selbstständig tragende weitere Begründung des Berufungsurteils. Ist das Urteil auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, so ist die Zulassung der Revision aber nur möglich, wenn für jede Begründung ein Zulassungsgrund vorliegt (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 160a RdNr 13 f mwN*). Daran fehlt es hier, weil das LSG die Klage schon mangels Nachweises eines schädigenden Ereignisses abgewiesen hat und die insoweit angebrachte Verfahrensrüge des Klägers unbegründet ist.
- 7 Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensmangel eine Verletzung richterlicher Fürsorgepflichten rügt, weil das LSG ihm nicht ausdrücklich die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrages angeraten habe, nachdem sich der von seiner zunächst bevollmächtigten Rechtsanwältin gestellte Antrag durch deren Mandatsniederlegung erledigt gehabt habe, ist nach der Beschwerdebegründung und angesichts des Obsiegens des Klägers vor dem SG von der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels der Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens (*vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, vor § 60 RdNr 1b mwN*) auszugehen. Da sich allein durch eine Niederlegung des Mandats ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) nicht erledigt, wäre ein solcher Antrag vor der endgültigen Entscheidung über die Berufung zu bescheiden gewesen.
- 8 Eine nähere Prüfung ergibt indes, dass die gerügte Verletzung richterlicher Fürsorgepflichten nicht vorliegt. Der Kläger selbst hat mit Schreiben vom 19.9.2011 gegenüber dem LSG dargelegt, nach der Mandatsniederlegung durch Rechtsanwältin K wolle er sich selbst gegen die Berufung verteidigen. Zudem hat er mit weiterem Schreiben vom 19.9.2011 ausdrücklich erklärt:



"Der Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin K wird zurückgezogen, weil sich der Berufungsbeklagte von der Anwältin einvernehmlich getrennt hat."

- 9 Angesichts dieser Erklärungen des Klägers hat das LSG ohne weiteres davon ausgehen können, dass dieser eine anderweitige anwaltliche Vertretung nicht wünschte und sich selbst vertreten wollte. Überdies hat der Kläger, wie die Durchsicht des Bandes 5 der Akten des LSG zeigt, in der Folgezeit mit mehreren Schreiben in durchaus sachgerechter Weise argumentiert und Anträge gestellt. Ihm ist zudem durch das Schreiben des LSG vom 22.9.2011 an die Rechtsanwälte K , T und Kollegen in J , das ihm das LSG persönlich zur Kenntnis gegeben hat, bekannt gewesen, dass er bei Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen als in erster Instanz obsiegender Beteiligter ohne weiteres Anspruch auf PKH habe. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass das LSG das Berufungsverfahren mit dem unvertretenen Kläger weitergeführt hat. Insbesondere musste es dem Kläger die Stellung eines erneuten Antrages auf PKH nicht nahe legen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)